

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1883**

21 (15.11.1883)

# Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Gegründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 21.

15. November.

## Impf-Statistik.

Um die Wirkungen des Impfgesetzes in Deutschland zu veranschaulichen, hat das Kaiserliche Gesundheitsamt für die Hygiene-Ausstellung Tafeln zusammengestellt, welchen als Maßstab für den Stand der Pockenkrankheit die Zahlen der Pockentodesfälle zu Grunde gelegt sind. — Tafel I. A. zeigt in graphischer Darstellung die Todesfälle in Preußen in den Jahren 1816—1881. Bis zum Jahre 1870 ist hiernach die Pockensterblichkeit eine ziemlich gleichmäßige, in Zwischenräumen von 10 bis 15 Jahren durch Epidemien gesteigerte gewesen; so starben an den Pocken in den Jahren 1820 nur 10,56, 1831: 11,86, 1847: 9,53, 1856: 7,32 von je 100 000 Einwohnern, und nur in den Jahren 1816, 1832, 1833, 1834, 1853, 1854, 1861, 1863—1867 ist der Satz von 30 pro 100 000 überschritten worden. In den Jahren 1871 und 1872 fiel die mit dem französischen Kriege zusammenhängende große Pockenepidemie, in welcher 243,21, beziehungsweise 262,37 pro 100 000 an Pocken starben — worauf, wie dies bei heftigen Epidemien zu geschehen pflegt, ein Sinken der Sterblichkeit in den Jahren 1873 und 1874 auf 35,65, beziehungsweise 9,52 folgte. — Am 1. April 1875 trat das Reichsimpfgesetz vom Jahre 1874 in Kraft, und die Pockensterblichkeit sank sofort auf einen so niedrigen Standpunkt, wie sie ihn zuvor niemals gehabt hatte, und erhielt sich auf demselben; sie betrug 1875: 3,60, 1876: 3,14, 1877: 0,34, 1878: 0,71, 1879: 1,26, 1880: 2,60, 1881: 3,62. — Daß dieses überaus günstige Verhältnis nicht eine Nachwirkung der Epidemien von 1871 und 1872 sondern eine Folge der Zwangsimpfung ist, beweisen die folgenden Tafeln. I. B. veranschaulicht den Stand der Pockentodesfälle in Oesterreich, wo die Sterblichkeit früher derjenigen in Preußen im wesentlichen gleichkam. Auch nach der großen Epidemie in den

Jahren 1872—1874 fällt die Sterblichkeit in Oesterreich bis zum Jahre 1878 auf 5,57 von 100 000 Einwohnern, dann aber erreicht sie wieder eine größere Höhe (1879: 50,83) und erhält sich auf derselben. — Das nämliche Resultat ergeben die auf Tafel II. dargestellten Vergleichen zwischen der Pockensterblichkeit in den großen Städten mit Impfwang und denjenigen ohne Impfwang. Es betrug die Pockensterblichkeit pro 100 000 Einwohner in den Städten mit Impfwang:

	Berlin	Hamburg	Breslau	München	Dresden
1870	22,37	2,5	13,82	—	9,01
1871	632,56	10,75	356,74	88,98	360,27
1872	138,61	95,29	282,50	61,53	85,27
1873	11,21	0,86	13,70	2,95	13,17
1874	2,47	0,56	0,88	1,07	4,32
1875	5,16	—	—	—	2,56
1876	1,81	,801	—	0,52	0,50
1877	0,40	2,27	0,78	—	0,97
1878	0,78	0,25	1,50	0,90	—
1879	0,75	—	0,37	—	1,86
1880	0,81	—	0,74	—	3,63
1881	4,74	2,20	1,09	10,30	2,69
1882	0,43	0,47	3,21	2,94	1,33

Dagegen in den Städten ohne Impfwang:

	London	Paris	Wien	St. Petersburg	Prag
1870	30,20	546,24 ?)	46,71	?	?
1871	242,16	?	74,90	?	15,22
1872	53,80	5,51	536,90	?	?
1873	3,55	0,92	228,50	?	?
1874	1,66	2,48	135,26	?	30,0
1875	1,32	13,66	113,50	?	10,92
1876	20,81	20,14	167,80	?	78,41
1877	70,98	6,84	84,07	?	395,78
1878	38,41	4,38	75,91	144,91	86,85
1879	12,13	45,81	46,91	142,82	84,35
1880	12,50	108,91	73,52	21,57	290,19
1881	61,91	49,48	123,95	28,19	64,05
1882	11,07	20,65	108,29	77,20	57,40

Tafel III. veranschaulicht an den Verhältnissen dreier Armeen, welch nachtheiligen Einfluß mangelhafte Revaccination und die Umgebung einer von Pocken stärker heimgesuchten Bevölkerung, wie in Frankreich und Oesterreich, auf die Pockenerkrankungen üben. Es erkrankten, beziehungsweise starben an den Pocken auf je 100 000 Mann der Armee in:

	Preußen		Oesterreich		Frankreich	
	erkrankten,	starben	erkrankten,	starben	erkrankten,	starben
1867	74,24	0,79			231,14	18,22
1868	38,74	0,40			632,99	42,72
1869	43,42	0,40			372,79	22,75
1870 1. Sem.	30,61	0			?	
1870	—	—	687,25	17,28	?	
1870/71	565,65	33,32			?	
1871 2. Sem.	684,18	27,67			?	
1871	—	—	788,09	40,09	?	
1872	161,35	5,65	1653,46	103,45	60,0	7,91
1873 1. Ort.	36,16	2,68				
1873/74, bez. 1873	7,36	0,33	1141,36	75,84	26,45	3,33
1874/75, bez. 1874	8,34	0	692,62	47,62	38,54	2,35
1875/76, bez. 1875	6,42	0	328,35	21,08	141,83	17,82
1876/77, bez. 1876	6,35	0	266,40	10,45	230,47	27,23
1877/78, bez. 1877	4,89	0	402,73	25,10	222,26	19,62
1878/79, bez. 1878	4,58	0	?	?	213,99	20,14
1879/80, bez. 1879	2,12	0	?	?	?	?
1880/81, bez. 1780	6,93	0	?	?	?	?

Das Ergebnis der Zusammenstellungen spricht in der entschiedensten Weise für die nützliche Wirkung des Impfgesetzes: die Pocken haben seit dem Inkrafttreten des Impfgesetzes in früher nie gekannter Weise abgenommen, während sie in den Nachbarstaaten noch in erheblichem Maße herrschen; die deutschen Großstädte haben von den Pocken fast gar nicht mehr zu leiden, während in den großen Städten des Auslandes die Pocken noch immer zahlreiche Opfer fordern. Während die deutsche Armee fast frei von Pocken ist, leidet die österreichische wie die französische Armee noch sehr von dieser Krankheit. — Dieser Statistik zufolge hat mithin das Impfgesetz außerordentlich nützlich und segensreich gewirkt.

(Centralblatt für allg. Gesundheitspflege. Jahrgang II., Heft 7 und 8.)

## Ärztlicher Kreisverein Konstanz.

Sitzung am 11. Oktober im Spital in Konstanz.

Anwesend: Bühlmair, v. Bömble, Honzell, Lachmann, Mader, Müller, Ritter, Rostknecht, Schmidt, Stizenberger, Steffan, Walther, König, Wolf und Meier.

König weist in eingehendem Vortrage nach, daß die in höheren und höchsten Kreisen mit großem Clat eingeführte und vielgepriesene Heilmethode des sogenannten Grafen Cesare Mattei, eines Namens, welcher in Wirklichkeit nicht existirt, in das Gebiet

des ganz gewöhnlichen Geheimmittelschwindels gehöre und nur auf Täuschung und Ausbeutung des kranken und heilbedürftigen Publikums berechnet sei. Die Versammlung erklärt sich mit dieser Auffassung einverstanden, und drückt den Wunsch aus, daß andere Vereine sich ebenfalls mit diesem Gegenstande beschäftigen möchten.

Nitter, welcher auf der letzten Sitzung mit Ausarbeitung eines Vertragsentwurfs über Abschließung von Verträgen zwischen Aerzten und Armenverbände betraut wurde, legt mit einleitendem Vortrage einen solchen vor. Der Entwurf hat die Abschließung von Aversalverträgen in Aussicht genommen, nachdem auf der letzten Versammlung von den Mitgliedern anerkannt worden war,

1. daß der Arzt in Gemeinden, in welchen kein Aversum vereinbart ist, nur selten oder gar nicht zu einem Kranken gerufen wird,

2. daß der Kranke aus Gemeinden, mit welchen ein Aversum abgeschlossen ist, sich meist direct an den Armenarzt wendet, ohne die Vermittlung des Bürgermeisters anzurufen. Im anderen Fall hat der Letztere zu entscheiden, ob ein Arzt gerufen werden soll, was in vielen Fällen aus pecuniären Rücksichten im verneinenden Sinne geschieht. Eine derartige Bestimmung eines Dritten, welcher die Nothwendigkeit ärztlicher Hilfe nur vom Geldpunkte aus beurtheilt, ist weder mit den Interessen des Kranken, noch mit der Würde des ärztlichen Standes vereinbar.

Es erfolgte eine eingehende Berathung, worauf beschloffen wurde, den Entwurf als Beilage zum Protokoll zu behandeln und den einzelnen Mitgliedern zu überlassen, von demselben Gebrauch zu machen.

Schmidt macht auf den am 29. März d. J. gegründeten Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke aufmerksam, erläutert eingehend die Entstehung und die Tendenz des Vereins und betont ausdrücklich, daß derselbe nichts gemein habe mit den gewöhnlichen Temperanzvereinen, vielmehr bezwecke, die Hilfe des Staates anzurufen gegen ein Uebel, welches in erschreckender Weise in manchen Gegenden Deutschlands am Marke der Nation zehre und nicht bloß die heutige Generation mit physischer und moralischer Verschlechterung bedrohe, sondern auch die nachfolgenden. Glücklicherweise passe dieses Bild nicht auf die Seegegend, es sei aber nicht zu verkennen, daß in neuester Zeit auch in manchen Orten des Kreises Konstanz der Branntweinconsum überhand nehme. Leider müsse man sich sagen, daß viele Criminalfälle ihre Quelle in der Trunksucht haben, und eine erschreckende Zahl derselben auf den Branntweingenuß zurückgeführt werden müsse. Er fordert die anwesenden Mitglieder auf, ihm wo möglich statistisches Material über die Ausbreitung des Branntweinconsums und des Vorkommens von Säuferwahnsinn in ihren Praxibezirken mitzutheilen und die Bestrebungen von Männern zu unterstützen, welche wir zu den Edelsten der Nation

zu zählen haben und welche zum guten Theil auch Coryphäen der medicinischen Wissenschaft sind. Die anwesenden Mitglieder des Vereins erklären sich mit Vergnügen bereit, diesem Wunsche zu willfahren.

Als nächster Versammlungsort wurde Ueberlingen bestimmt.

Zum Schlusse stellt Housell einige Kranke vor. Er bemerkt, indem er eine Sendung von Holzwolle und Glasdrains vorzeigt, daß wir dieselbe der Freundlichkeit des am Erscheinen verhinderten Collegen Schedler zu verdanken haben, welcher bei Gelegenheit des Besuches der hygienischen Ausstellung in Berlin dieselbe kennen gelernt habe. Housell bemerkt hiezu, daß die Holzwolle (mit Sublimat imprägnirt) im hiesigen Krankenhause mit dem besten Erfolg schon seit einem halben Jahre in Anwendung komme.

Der Geschäftsführer: Schmidt.

### Vertragsentwurf.

Der Armenrath der Gemeinde N. N. schließt unter heutigem Datum mit Herrn praktischen Arzt N. N. in N. folgenden Vertrag ab:

§. 1. Der Armenrath ernennt den praktischen Arzt N. zum Armenarzte, wodurch derselbe die Verpflichtung zur ärztlichen Behandlung sämmtlicher in der Liste namentlich aufgeführten Ortsarmen übernimmt.

§. 2. Der Armenrath stellt zu Händen des Armenarztes ein Verzeichniß der Ortsarmen aus, das jedes Jahr ergänzt werden muß.

§. 3. Dem Armenarzte bleibt es überlassen, bei Erkrankungen von Ortsarmen dem Armenrathe Anzeige zu machen und fürsorgliche Anträge zu stellen.

§. 4. In schweren Erkrankungsfällen, besonders bei geburts-hülflichen und chirurgischen Operationen, ist es dem Ermessen des Armenarztes anheimgestellt, noch einen andern Arzt herbeizuziehen. Das Honorar für den consultirten Arzt bezahlt der Armenrath. Ebenso hat der Armenrath die Verpflichtung, die Kosten für den nothwendigen Beizug eines Heilgehülfsen zu bezahlen.

§. 5. Der Armenrath verpflichtet sich, auf Anordnung des Armenarztes die Aufnahme des erkrankten Orts- oder Landesarmen in ein Spital zu vermitteln.

§. 6. Dieser Vertrag hat für ein Jahr Gültigkeit, und gilt auch für das nächste Jahr, falls derselbe am 1. Oktober nicht gekündigt wird. Der Armenrath hat die Gründe der Aufkündigung anzugeben. Ortswechsel des Armenarztes hebt den Vertrag mit dem Bezuge auf.

§. 7. Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt, von beiden Theilen unterzeichnet, und jedem ein Exemplar zugestellt.

Die wesentlichsten Veränderungen der bisherigen Dienstordnung für Hebammen beziehen sich auf diejenigen Punkte, welche eine methodisch consequente Antisepsis anstreben. Die Aenderungen sind so präcis gefaßt, daß auch eine schwer begreifende Person dieselben verstehen muß. Daß scheinbare Kleinigkeiten, wie z. B. daß das Glas für das Carbolöl einen engen Hals haben muß, um das Eintauchen des Fingers zu verhindern, — betont werden, ist gewiß gerechtfertigt, — ebenso begründet ist die im §. 22 neu-gegebene Anleitung, sich die verschiedenen starken Carbollösungen selbst zu bereiten und zu bestimmten Zwecken zu verwenden. Wenn wir die Schwierigkeiten erfahren, die man anderwärts in Deutschland hat, um die Anzeigepflicht bei Wochenbettserkrankungen durchzusetzen, wenn man sieht, wie Aerzte und Medicinalbeamte in manchen Ländern und Landestheilen die Einführung solcher Bestimmungen, wie sie bei uns ohne besondere Anstrengungen ins Leben gerufen werden, noch für unmöglich halten — so darf man gewiß mit unsern heimischen Verhältnissen zufrieden sein — wenn auch freilich die Praxis nicht immer dem Sinne und Zwecke der angeführten Verordnung entspricht. Es erscheint auch ganz zweckmäßig, daß man beim Carbol als Antisepticum stehen geblieben ist. Der Bildungsgrad und die Befähigung der Hebammen darf keinen Zweifeln und Erschütterungen ausgesetzt werden, wie das bei der Wahl unter mehreren antiseptischen Mitteln der Fall wäre.

### Bekanntmachung.

Die Dienstweisung für Hebammen betr.

(Ges. u. Verordn.-Bl. 1883 Nr. XVI.)

Die Dienstweisung für die Hebammen vom 22. November 1879 wurde mit Erlaß vom 29. Januar l. J. bezüglich der §§. 7, 8 Absatz 1, 12, 15, 18, 20, 21, 22, 23, 25 theilweise abgeändert. Die amtliche Ausgabe der Dienstweisung in der hiernach festgestellten Fassung ist im Verlage der Ch. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung dahier erschienen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor.

Eisenlohr.

§§. 21 und 22 in der neuen Fassung lauten:

§. 21.

Außerdem muß sie folgende Geräthschaften und Diensternisse besitzen und zu jeder Geburt mitbringen:

1. eine Einlaßspritze (Frigator) mit Gummischlauch, Hahnen und Delbehälter;
2. zwei Mutterrohre und ein Asterröhrchen von Glas nebst Bürstchen zum Reinigen derselben;
3. eine kleine zinnerne Klystierspritze für Kinder;

4. eine nicht zu scharf schneidende Nabelschnurschere mit stumpfen Armen;
5. einige etwa spannenlange, strohhalmbreite leinene Bändchen;
6. eine seidene Wendungsschlinge;
7. einen neusilbernen Frauen-Katheter;
8. ein Höhrrohr (Steithoskop);
9. ein Milchsaugglas;
10. einen zum Säugen eingerichteten Warzendeckel;
11. einen Maximalthermometer zum Messen der Körperwärme;
12. einen Badthermometer mit Holzfuttermal;
13. eine Bettschüssel;
14. eine Nagelbürste;
15. etwa 250 Gramm Salicyl- und Carbolwatte, welche in einer Blechbüchse aufzubewahren ist;  
ferner in gut verschlossenen und mit den gehörigen Aufschriften versehenen Fläschchen folgende Notharzneien:
16. 50 Gramm Gewürzessig;
17. 50 Gramm Hoffmannstropfen;
18. 100 Gramm Zimmtinctur;
19. 50 Gramm Carbolöl (1 Theil Carbonsäure auf 20 Theile Olivenöl) zum Befetten der Geräthschaften und der Finger beim Untersuchen, in einem Glase mit gläsernem, eingeriebenem Stöpsel und engem Halse, welcher das Einfahren mit dem Finger verhindert. (Beim Gebrauche desselben hat die Hebamme die zu verwendende Menge in ein sauberes Gefäß herauszugießen. Ein nach der Benützung übrig gebliebener Rest darf nicht mehr in das Glas zurückgeschüttet werden.)
20. 200 Gramm Carbonsäure (100 Theile krystallisirte Carbonsäure auf 6 Theile Wasser) in einem dunkelgefärbten Glase mit gläsernem eingeriebenem Stöpsel und der Aufschrift „Gift“.

**Anmerkung.** Ein großer Eßlöffel (zu 15 Gramm) voll Carbonsäure auf 1 Liter Wasser gibt eine 1½procentige, 2 Eßlöffel voll eine 3procentige, 3 Eßlöffel voll eine 4½procentige Lösung.

§. 22.

Um der Verschleppung von Krankheitsstoffen vorzubeugen, hat die Hebamme bei ihren geburtshülflichen Verrichtungen die Carbonsäure gewissenhaft zu verwenden.

1½procentige Lösung dient den Hebammen

1. zum sorgfältigen Reinigen ihrer Hände vor und nach jeder innerlichen Untersuchung,
2. zum Waschen der äußeren Geschlechtstheile der Gebärenden und Wöchnerinnen,
3. zu Ausspülungen der Mutterscheide während Geburt und Wochenbett;



3procentige zum Abwaschen von Geräthschaften vor und nach der Benützung;

4 $\frac{1}{2}$ procentige zum Auskochen der Geräthschaften (die überhaupt immer im Zustande tadelloser Reinlichkeit und Brauchbarkeit sein müssen), wenn sie mit eitrigen oder fauligen Stoffen in Berührung gekommen sind.

In Bezug auf die nähere Ausführung dieser Vorschriften haben sich die Hebammen nach den Anweisungen zu richten, welche sie im Hebammenunterricht und durch die Kreisoberhebeärzte erhalten.

Anmerkung. 1. Die Carbonsäure ist in unvermishtem Zustande ein sehr ätzender und deßhalb gefährlicher Stoff, der sich beim Eingießen in Wasser sofort auf den Boden senkt und nur langsam löst. Um Verbrennungen der Gesichtstheile zu verhüten, ist beim Gebrauch der Carbonsäure große Vorsicht am Platze. Die Mischung darf nicht in der Einlaufspritze selbst, sondern sie muß in einem andern Gefäße vorgenommen und erst dann in die Einlaufspritze geschüttet werden, wenn man sich von der Vollständigkeit der Lösung überzeugt hat. Weil sich trotzdem nach dem Eingießen manchmal noch einige Tropfen ungelöst auf dem Boden der Einlaufspritze befinden oder in den Schlauch derselben sich senken, so läßt man vor dem Einbringen in die Scheide (auch zur Entfernung aller im Schlauche oder Röhrchen befindlichen Luft) vorher etwas ausströmen.

2. Sollte bei kälterem Witterung die Carbonsäure trübe werden oder einen Niederschlag (Satz) bekommen, so ist sie vor dem Gebrauche durch gelindes Erwärmen aufzuhellen.

### Anzeigen.

Aus dem Nachlasse eines jungen Arztes sind folgende Gegenstände als:  
1 **Electricitätsmaschine** (40 Elemente), 1 **Toussillotom**, 1 **Ohrbeleuchtungs Spiegel** u. s. w. billig zu verkaufen. Anfragen unter Nr. 1234 an die Expedition d. Bl. 12|2.2

**Impf-Pressen.** Den Herren Impfarzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Pressen (roth, grün und weiß), welche wir nunmehr sämmtlich auf gut satinirtes Papier gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Neumann. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.